



REGIERUNGSRAT

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

23.180

Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif); Änderung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Änderung des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Am 17. Juni 2022 haben die eidgenössischen Räte die Änderung der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) verabschiedet. Die Referendumsfrist ist im Oktober 2022 abgelaufen. Die Änderungen der Strafprozessordnung sollen nach derzeitiger Planung des Bundesrats am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Der Bundesrat wird darüber voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahrs 2023 beschliessen.

Die Änderung der StPO führt im kantonalen Recht zu einem Anpassungsbedarf im Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vom 10. November 1987. Weiterer Anpassungsbedarf an kantonalen Erlassen besteht aufgrund der Revision der StPO nicht.

Die notwendige Revision des Anwaltstarifs aufgrund der Änderung des Bundesrechts wird zudem dafür genutzt, eine weitere Änderung, welche sich aus der Praxis ergibt, vorzunehmen und einen Verweis auf eine nicht mehr geltende Verordnung in § 13 Abs. 2 anzupassen.

2. Umsetzung

2.1 Vorschüsse an die amtliche Verteidigung

Neu wird in Art. 135 Abs. 2 StPO die Möglichkeit von Vorschüssen an die amtliche Verteidigung geregelt. Erstreckt sich das Mandat über einen langen Zeitraum oder ist es aus einem anderen Grund nicht sinnvoll, das Ende des Verfahrens abzuwarten, so werden der amtlichen Verteidigung Vorschüsse gewährt, deren Höhe von der Verfahrensleitung festgelegt werden. In § 9 Abs. 3^{ter} Anwaltstarif wird die Akontozahlung der amtlichen Verteidigung geregelt. Demnach wird der amtlichen Verteidigung auf Gesuch hin eine Akontozahlung ausgerichtet, wenn die amtliche Vertretung zwölf Monate gedauert hat und der Honoraraufwand mindestens Fr. 10'000.– beträgt. Die Verfahrensleitung legt die Höhe der Akontozahlung durch Verfügung fest.

Da neu das Bundesrecht die Vorschüsse an die amtliche Verteidigung regelt, ist die Regelung in § 9 Abs. 3^{ter} Anwaltstarif obsolet, dies umso mehr, als die kantonale Regelung Einschränkungen vorsieht, welche in der StPO nicht vorgesehen sind. § 9 Abs. 3^{ter} Anwaltstarif ist entsprechend ersatzlos aufzuheben.

2.2 Differenzzahlungen an die amtliche Verteidigung

Die geltende StPO sieht in Art. 135 Abs. 4 lit. b eine sogenannte Differenzzahlung an die amtliche Verteidigung vor. Demnach ist die beschuldigte Person verpflichtet, der amtlichen Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu bezahlen, wenn sie zu den Verfahrenskosten verurteilt wird und sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO wird mit der Revision aufgehoben. Die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Differenzzahlung in § 9 Abs. 3^{quater} und Abs. 3^{quinqies} Anwaltstarif sind daher ebenfalls ersatzlos aufzuheben.

2.3 Entschädigung der Tätigkeit des Anwalts der ersten Stunde

§ 9 Abs. 4 Anwaltstarif regelt die Entschädigung des Anwalts der ersten Stunde, wenn später keine amtliche Verteidigung angeordnet wird. Es kommt in der Praxis vor, dass zwar eine amtliche Verteidigung angeordnet wird, dass jedoch nicht der Anwalt der ersten Stunde, sondern ein anderer Anwalt zum amtlichen Verteidiger ernannt wird. Ursache dafür ist meist die Ausübung des Vorschlagsrechts gemäss Art. 133 Abs. 2 StPO durch die beschuldigte Person. Die Entschädigung des Anwalts der ersten Stunde in diesem Fall ist im Anwaltstarif nicht geregelt. In der Praxis erfolgt die Entschädigung analog zur Nichtanordnung der amtlichen Verteidigung. Die Lücke soll im Rahmen der vorliegenden Revision geschlossen werden.

§ 9 Abs. 4 Anwaltstarif soll demnach wie folgt ergänzt werden:

§ 9 Bemessung

⁴ Die Tätigkeiten des Anwalts der ersten Stunde werden gemäss [...] den Ansätzen in Absatz 2^{bis} durch den Kanton entschädigt, wenn sich nach einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei erweist, dass keine amtliche Verteidigung zu gewähren ist oder ein anderer Anwalt mit der amtlichen Verteidigung beauftragt wird. Art. 135 Abs. 4 und 5 StPO gelten sinngemäss.

2.4 Anpassung eines Verweises

§ 13 Abs. 2 Anwaltstarif verweist für die Entschädigung für jeden gefahrenen Kilometer auf die Verordnung über die Entschädigung von Funktionären des Staates für die Benützung von Privatautomobilen und Privatmotorräder zu Dienstfahren (Autoverordnung). Diese Verordnung wurde per 1. April 2001 aufgehoben. Die Kilometerentschädigung für Dienstfahren ist seither in § 6 der Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen (Spesenverordnung, SpesenV) geregelt. Der Verweis in § 13 Abs. 2 Anwaltstarif ist entsprechend anzupassen.

3. Auswirkungen

Die Dekretsänderung hat Auswirkungen auf die amtliche Verteidigung, da diese keine Differenzzahlung mehr verlangen kann.

Weitere Auswirkungen auf den Kanton, die Wirtschaft, die Gesellschaft, die Umwelt und das Klima oder die Gemeinden sowie auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen sind nicht ersichtlich.

4. Weiteres Vorgehen

Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der StPO ist noch nicht bekannt. Der Bundesrat wird darüber im zweiten Halbjahr 2023 entscheiden. Es ist davon auszugehen, dass die neuen Bestimmungen am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Die Änderung des Anwaltstarifs ist zeitgleich mit der Änderung der StPO in Kraft zu setzen.

Beratung im Grossen Rat	3. Quartal 2023
Allfällige Redaktionslesung	4. Quartal 2023
Voraussichtliches Inkrafttreten Änderung Strafprozessordnung	1. Januar 2024
Voraussichtliches Inkrafttreten Änderung Anwaltstarif	1. Januar 2024

Antrag

Der vorliegende Entwurf der Änderung des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) wird zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif)